

Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) zum Vertrag "Personennotsignalanlage" (PNA) nach DGUV 112 – 139 / 212 - 139

Nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Datum: 15.07.2026 Version: V 1.6

Zwischen dem PNA Kunden (Auftraggeber) und der motec-data GmbH (Auftragnehmer), Odenwaldstraße 36, 69239 Neckarsteinach wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer besteht ein Vertrag über die Nutzung des in:
Ziffer 1 ANHANG 1 VERARBEITUNGSDETAILS

näher bezeichneten Servicemoduls PNA. Diese Vereinbarung, im Weiteren „AVV“, regelt die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag ergeben. Die AVV findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, die mit dem Hauptvertrag im Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder vom Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen.

1. GEGENSTAND UND DAUER DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

- 1.1** Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen des Hauptvertrages und dieser AVV sowie nach Weisungen des Auftraggebers (siehe Ziffer 8) verarbeiten.
- 1.2** Die Dauer der Auftragsverarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages und/oder etwaiger auf einem Rahmenvertrag beruhender Einzelverträge oder -aufträge.
- 1.3** Der Auftraggeber kann diese AVV einschließlich des Hauptvertrages mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, soweit der Auftragnehmer gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen und/oder gegen Verpflichtung aus dieser AVV verstößt.

2. UMFANG, ART UND ZWECK DER DATENVERARBEITUNG

- 2.1** Gegenstand der Datenverarbeitung, Zweck und Einzelheiten der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien der betroffenen Personen ergeben sich ausschließlich entweder aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag oder aus den in **Anhang 1** (Details zur Verarbeitung) beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten.
- 2.2** Der Auftragnehmer erstellt keine Kopien und Duplikate der Daten ohne Kenntnis des Auftraggebers. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

3. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) des Auftragnehmers sind im **Anhang 2** zu dieser AVV niedergelegt. Die TOMs unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine TOMs an die technische Entwicklung anzupassen. Das Sicherheitsniveau der ursprünglich festgelegten Maßnahmen darf dabei nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren.

4. BETROFFENENRECHTE. BERICHTIGUNG, SPERRUNG UND LÖSCHUNG VON DATEN

- 4.1** Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Wendet sich ein Betroffener unmittelbar an den Auftragnehmer mit einem Auskunftsverlangen oder zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren.

- 4.2** Ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet, Auskünfte zur Verarbeitung personenbezogener Daten an eine Einzelperson (Betroffenen) zu erteilen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in angemessenem Umfang dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer hierzu in Textform auffordert.
- 4.3** Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der EU DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

5. MITWIRKUNG BEI KONTROLLEN UND SONSTIGE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 5.1** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle Personen, die personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten (z.B. Zugriff, Speicherung, Veränderung, Löschung, Einsichtnahme, etc.), zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 5.2** Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen (siehe auch Ziffer 3). Den Nachweis kann der Auftragnehmer durch Vorlage aktueller Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbringen.
- 5.3** In Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist eine Kontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung unabhängig von den Regelungen im Hauptvertrag durchzuführen. Insbesondere die Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen für die Datenverarbeitung ist hierbei zu überprüfen. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über im Rahmen der Prüfung bekannt gewordenen Fehler und/oder Unregelmäßigkeiten.
- 5.4** Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Kontaktdaten des Datenschutzverantwortlichen vor Beginn der Datenverarbeitung mitteilen.
- 5.5** Der Auftragnehmer wird eine ausführliche schriftliche Dokumentation über Verarbeitung von personenbezogenen Daten, anhand derer der Auftraggeber jederzeit den Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung führen kann, bereitstellen.
- 5.6** Der Auftragnehmer wird die, für das Verzeichnissverzeichnis des Auftraggebers erforderlichen Angaben und Informationen bereitstellen.
- 5.7** Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Kontrollhandlungen bzw. Maßnahmen der Datenschutzbehörde beim Auftragnehmer unverzüglich unterrichten.
- 5.8** Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über eine Verletzung des Schutzes der vom Auftragnehmer im Rahmen dieser AVV verarbeiteten personenbezogener Daten unverzüglich unterrichten.
- 5.9** Der Auftragnehmer führt ein schriftliches Register der im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten, einschließlich der Namen und Kontaktdaten des Auftragneh-

mers und des Datenschutzverantwortlichen, Aufzeichnungen über Übermittlungen von personenbezogenen Daten in ein Drittland inklusive den Angaben des betreffenden Drittlandes, sowie eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

- 5.10** Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen, bei der Gewährleistung der Einhaltung von Auflagen, die sich aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung oder einer damit verbundenen Abstimmung mit der Datenschutzbehörde ergeben.
- 5.11** Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung von Ansprüchen eines Betroffenen hinsichtlich des Rechtes auf Datenübertragbarkeit dahingehend, dass der Auftragnehmer die durch den Betroffenen zur Verfügung gestellten Daten auf Weisung dem Auftraggeber in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellt bzw. nach Weisung durch den Auftraggeber und sofern technisch möglich einem anderen Auftraggeber direkt übermittelt.

6. UNTERAUFTRAGSVERHÄLTNISSE

- 6.1** Der Auftragnehmer nimmt keinen weiteren Unterauftragnehmer ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch.
- 6.2** Soweit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers Unterauftragnehmer einbezogen werden sollen, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor Beauftragung zu prüfen, ob dieser die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen entsprechend einhalten kann.
 - Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem / den Unterauftragnehmer/n so zu gestalten, dass sie dem Unterauftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten auferlegen, die in dieser AVV festgelegt sind. Hierbei müssen insbesondere hinreichende Garantien für die Einhaltung der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen geboten werden.
 - Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber umfassende Kontroll- und Überprüfungsrechte beim Unterauftragnehmer einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung – soweit erforderlich – Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrechtlich relevanten Verpflichtungen in einem Unterauftragsverhältnis, ggf. durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten. Die genannten Kontroll- und Überprüfungsrechte gelten auch zu Gunsten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers.

- 6.3** Sofern der Auftraggeber seine Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragnehmern bereits erteilt hat, sind diese im **Anhang 2** zu dieser AVV aufgeführt. Etwaige spätere Beauftragungen von Unterauftragnehmern mit Zustimmung des Auftraggebers sind zu dokumentieren.
- 6.4** Der Auftraggeber kann die Zustimmung zum Einsatz eines Unterauftragnehmers aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Unterauftragnehmer die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen nicht gewährleistet. Folge des Widerrufs ist, dass die Beauftragung des betroffenen Unterauftragnehmers unzulässig wird.
- 6.5** Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung seines Geschäftsbetriebes in Anspruch nimmt, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung dieses Auftrags stehen. Dazu zählen z.B. Reinigungsarbeiten, Facilitymanagement, Bereitstellung von Telekommunikationshardware (Telefon) – oder IT-Hardware. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

7. DATENÜBERTRAGUNGEN (DRITTLANDTRANSFERS)

- 7.1** Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten im Rahmen dieser AVV nur in Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, oder in einem Drittland verarbeiten, das nach dem jeweiligen Beschluss der Europäischen Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bietet ("Angemessenheitsbeschluss"). Eine Übermittlung in ein Drittland, für das kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 7.2** Sämtliche Übermittlungen personenbezogener Daten, die im Rahmen dieser AVV verarbeitet werden, aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (oder aus Ländern, für die ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, z. B. Großbritannien, Israel und die Schweiz) unterliegen den EU-Standardvertragsklauseln (Anlage 3).
- 7.3** Alle Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation unterliegen angemessenen Garantien, wie in Artikel 46 der EU-DSGVO beschrieben, und solche Übermittlungen und Garantien sind gemäß Artikel 30(2) der EU-DSGVO zu dokumentieren.
- 7.4** Sobald die Europäische Kommission neue EU-Standardvertragsklauseln verabschiedet, ersetzen diese die Bestimmungen in Anhang 3, wobei die spezifischen Bestimmungen für die Übermittlung zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern (Modul zwei) gelten. Auf Verlangen einer der Parteien werden die Parteien diese AVV ändern, um die vorstehende Änderung der Anlage 3 zu dokumentieren. Darüber hinaus wird sich der Auftragnehmer bemühen, die neuen EU-Standardvertragsklauseln mit Unterauftragnehmern zu vereinbaren, die für diese AVV relevante Daten in Drittländern ohne Angemessenheitsbeschluss verarbeiten.

7.5 In Anbetracht der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juli 2020 (Rechtssache C-311/18, Schrems II) treffen die Parteien in Bezug auf personenbezogene Daten, deren Verarbeitung Gegenstand dieses Vertrags oder zu dessen Erfüllung notwendig ist, folgende zusätzliche Regelungen:

- a) Sollte die zuständige Aufsichtsbehörde den Auftraggeber nach Artikel 58 Absatz 2 d) EU DSGVO anweisen, Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit dieser Verordnung zu bringen, wird der Auftragnehmer die zur Umsetzung der Anweisung notwendigen Maßnahmen treffen und die Umsetzung entsprechend dokumentieren. Dies betrifft insbesondere Datentransfers in ein Drittland ohne angemessenes Datenschutzniveau im Sinne des Art. 45 EU DSGVO.
- b) Erbringt der Auftragnehmer innerhalb angemessener Zeit (im Zweifel unverzüglich oder innerhalb des von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Zeitraums) keinen Nachweis über die Umsetzung der nach a) notwendigen Maßnahmen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- c) Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Aufsichtsbehörde nach Artikel 58 Absatz 2 f) EU DSGVO eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots verhängt oder die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland anordnet.
- d) Im Falle einer Kündigung bzw. Vertragsbeendigung nach b) und/oder c) steht dem Auftragnehmer über den Zeitpunkt des vorzeitigen Vertragsendes hinaus keine Vergütung zu. Die gegebenenfalls im Voraus entrichtete Vergütung hat der Auftragnehmer auf der pro rata-Basis (d.h. anteilig entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Laufzeit zu der ursprünglich vereinbarten Gesamtlaufzeit) innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsbeendigung zurückzuerstatten.

8. KONTROLLRECHTE DES AUFTRAGGEBERS

- 8.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen von der Einhaltung dieser AVV durch den Auftragnehmer in seinem Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Dies umfasst das Recht, das Grundstück, die Geschäftsräume und DV-Anlagen des Auftragnehmers zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie geschäftliche Unterlagen und gespeicherte Daten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies im Rahmen der Kontrollrechte im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftragserforderlich ist. Eine solche Prüfung oder Inspektion muss dem Auftragnehmer rechtzeitig in Textform mitgeteilt werden und kann ohne besonderen Anlass (z.B. Datenschutzvorfall) nicht häufiger als alle zwölf (12) Monate stattfinden. Im Rahmen der Prüfung wird der Auftraggeber Rücksicht auf die betrieblichen Belange und die vertraulichen Informationen des Auftragnehmers, sowie dessen weiterer Kunden und etwaige gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen nehmen. Soweit Unterstützungsaufwand über die vertragliche Mitwirkungspflicht hinausgeht, kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Inspektion / Prüfung wird von einem unabhängigen Prüfer vorgenommen (nicht durch Auftraggeber). Die Kosten, die durch die Inspektion entstehen gehen zu Lasten Auftraggeber.
- 8.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Verantwortlichen auf Anforderung alle zum Nachweis der Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dieser AVV erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 8.3** Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei den eingesetzten Unterauftragnehmern überzeugen kann. Der Nachweis kann durch Vorlage aktueller Testate, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erfolgen.

9. MITTEILUNG VON DATENSCHUTZVERSTÖßEN

- 9.1** Wird dem Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, meldet er diese dem Auftraggeber unverzüglich.
- 9.2** Die Meldung gemäß 9.1 muss zumindest folgende Informationen enthalten:
- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;

c) eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

- 9.3** Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit den Auftraggeber Meldepflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden treffen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierbei zu unterstützen.

10. WEISUNGSBEFUGNISSE DES AUFTRAGGEBERS

- 10.1** Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach schriftlich oder in Textform erklärter Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- 10.2** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer bestätigt oder geändert wird.

11. HERAUSGABE, LÖSCHUNG VON DATEN / RÜCKGABE VON DATENTRÄGERN

- 11.1** Vorbehaltlich anderweitiger dokumentierter Weisungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer nach Abschluss der Verarbeitung sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, überlassenen Datenträger, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen oder im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags und/oder dieser AVV entstanden sind, an den Auftraggeber oder an einen vom Auftraggeber benannten Dritten herausgeben. Die Herausgabepflicht umfasst auch Kopien und/oder Reproduktionen von Datenträgern und/oder Datenbeständen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht. Sofern im Hauptvertrag nicht abweichend geregelt, hat die Herausgabe unentgeltlich zu erfolgen. Etwaige Übermittlungskosten sowie sonstige mit der Herausgabe im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 11.2** Nach Herausgabe der Daten gem. Ziffer 11.1 oder bei Verzicht des Auftraggebers auf eine Herausgabe sind die auf den Datenträgern des Auftragnehmers ggf. noch vorhandenen Daten zu löschen bzw. zu vernichten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die Vernichtung durch geeignete Dokumente nachzuweisen und/oder zu bestätigen. Der Auftraggeber kann eine Löschung der beim Auftragnehmer gespeicherten Daten nicht verlangen, soweit der Auftragnehmer gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegt. Statt der Löschung kann, soweit dies auf Grund lokaler / länderspezifischer Umsetzungsgesetze zum Datenschutz zulässig ist, die Verarbeitung der Daten eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- 11.3** Die Regelungen der Ziffern 11.1 und 11.2 gelten für Test- und Ausschussmaterial entsprechend.

12. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 12.1** Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer verantwortlich.

- 12.2** Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig informieren, wenn er bei Prüfung der Verarbeitungsergebnisse datenschutzrechtlich relevante Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

13. HAFTUNG

- 13.1** Die in dieser AVV aufgeführten Verpflichtungen zum Datenschutz stellen für den Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten (Hauptpflichten) des mit dem Auftraggeber geschlossenen Hauptvertrages dar. Insoweit erfolgt hiermit ausdrücklich eine Ergänzung des Hauptvertrags.
- 13.2** Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber nach Maßgabe des Hauptvertrags. Jedoch bleiben die Regelungen des Art. 82 Absätze 2 bis 5 EU DSGVO im Verhältnis zwischen den Parteien von den Haftungsregelungen des Hauptvertrags unberührt.

14. VERHÄLTNIS ZUM HAUPTVERTRAG, SONSTIGE PFLICHTEN UND BESTIMMUNGEN

- 14.1** Die Bestimmungen dieser AVV einschließlich deren Anhänge gehen den Regelungen des Hauptvertrages vor und ergänzen diesen, soweit in dieser AVV nichts Abweichendes festgelegt ist.
- 14.2** Sollten Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.
- 14.3** Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AVV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Für diese AVVN gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Auftraggeber niedergelassen ist. Der Gerichtsstand richtet sich nach den Regelungen im Hauptvertrag.

ÜBERSICHT DER ANHÄNGE

- | | |
|------------------|---|
| <u>ANHANG 1:</u> | Verarbeitungsdetails |
| <u>ANHANG 2:</u> | Technische und Organisatorische Maßnahmen zur Auftragsverarbeitung |
| <u>ANHANG 3:</u> | (FÜR NICHT-EU-AUFTRAGNEHMER): Standardvertragsklauseln
(angepasst An Schrems II) |

ANHANG 1:

VERARBEITUNGSDetails

1. Gegenstand des Auftrags:

Der Auftrag umfasst Folgendes: Bereitstellung und Betrieb einer Personennotsignalanlage.

Die Personennotsignalanlage (PNA) ist eine technische Hilfsmaßnahme zur Notfallbehandlung, die für Werksemitarbeiter auf Einzelarbeitsplätzen im Notfall innerhalb von 15 min. Rettungsmaßnahmen einleiten soll. Gefährdete, allein arbeitende Mitarbeiter führen hierfür ein mit Sensoren ausgerüstetes DGUV 212 – 139 konformes mobiles Endgerät (PNG) mit einer "Notfall-App" mit sich.

Über diese Personennotsignalgeräte (PNG) werden GSM-Daten vom Auftraggeber und den entsprechenden Gebäuden erhoben und zur vertraglich definierten Verarbeitung an den Auftragnehmer weitergeleitet. Sollte ein Mitarbeiter verunglücken, werden die letzten benötigten Standortdaten auf einer möglichen Werkskarte über eine digitale Kartenansicht auf einem Portal sichtbar gemacht. Damit kann der Mitarbeiter im Falle eines Notfalls lokalisiert und Rettungsmaßnahmen durch Werksemitarbeiter zeitnah eingeleitet werden.

In Gebäuden kann der Mitarbeiter nicht aufgefunden werden, da innerhalb von Gebäuden kein GPS-Signal anliegt. Um ein schnelles Auffinden des Verletzten zu gewährleisten, wird Indoor-Bluetooth-Ortung installiert.

2. Art und Zweck der Datenverarbeitung:

Mitarbeiter entnehmen ein PNG einer Ladestation und loggen sich mit persönlichem oder mit einem Arbeitstyp bezogenem Gemeinschafts-PIN in das PNG ein. Das PNG (Sendeeinheit) zieht dann von der PNA (Empfangeinheit) das Bewegungsprofil des Nutzers bzw. des Arbeitstyps (z.B. Staplerfahrer). Der Nutzer führt nun das PNG am Körper mit sich. Das PNG erfasst dabei die Qualität der eigenen operativen Gesundheit des PNG. Dabei werden die Betriebszustände Akkuladezustand, GSM-Netzqualität und GPS-Empfangsqualität ermittelt und an die PNA gesendet. Das PNG erfasst die während der Bewegung des Nutzers auftretenden Geschwindigkeiten und Veränderungen der Lage im Raum des PNG. Daraus ermittelt das PNG die Natürlichkeit der aktuellen Bewegung des Nutzers. Bei einer unnatürlichen Bewegung informiert das PNG den Nutzer über die Erkennung und fordert den Nutzer auf, innerhalb von 45 Sekunden eine Willenserklärung, dass keine Notfallmaßnahmen benötigt werden, abzugeben. Wird eine Willenserklärung durch den Nutzer abgegeben, tritt das PNG wieder in den normalen Arbeitsmodus ein. Wird vom Nutzer nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeitdauer eine Willenserklärung abgegeben, löst das PNG einen Notruf zur PNA aus. Neben der automatisierten Erkennung der Unnatürlichkeit der Bewegung (Sturzerkennung) erlaubt das PNG dem Nutzer das Übermitteln eines Willentlichen Alarmes. Dabei drückt der Nutzer einen Knopf am PNG für einen festgelegten Zeitraum. Nach dem Ablauf der definierten Zeitspanne übermittelt das PNG den Willentlichen Notruf an die PNA.

Bei der Übermittlung eines Notrufes überträgt das PNG neben der eigenen operativen Gesundheit des Status von im PNG verbauten Sensoren, welche zum Auslösen eines Alarms geführt haben. Dabei werden neben den Beschleunigungsdaten des PNG in alle Richtungen im Raum ebenso die Winkel der Lageveränderungen sowie die Amplitude der PNG-Bewegung nach einer sturzerkennenden Beschleunigung übermittelt. Damit Rettungskräfte alarmiert und zum Verunfallten geführt werden können, ermittelt das PNG die GPS-Koordinaten des Nutzers. Um bei Unfällen auch die Position des Nutzers innerhalb von Gebäuden an Rettungskräfte melden zu können, können PNA-Anlagen mit BTU-Geräten

(Indoor-Ortung) ausgestattet werden. BTU-Geräte erlauben dem PNG auch innerhalb von geschlossenen Räumen, wo keine GPS-Daten empfangen werden können, eine Positionsangabe an die PNA zu übergeben. Jegliche Positionsdaten werden jedoch ausschließlich nach Erkennung einer unnatürlichen Bewegung UND ausbleibender Willenserklärung, keine Notfallmaßnahmen einleiten zu sollen, an die PNA übermittelt. In der PNA kann ein Portaluser während des Regelbetriebs erkennen, welche PNGs aktuell im Einsatz befindlich sind, das Betriebsgelände sowie den Zustand der PNG in Ampelform (Grün=Alles OK; Gelb=Voralarm; Rot=Notfall; Blau=Technischer Alarm). Sobald ein PNG einen Notfall meldet, wird im Portal die Position des verunfallten Nutzers sichtbar. Dem Portaluser werden bei einem Alarm die vom PNG übermittelten Daten zugänglich gemacht. Folgende Daten werden dabei dem Portaluser angezeigt: die Position außerhalb von geschlossenen Räumen, die Laufrichtung des PNG unmittelbar vor Eintritt des Notrufes, ggf. die Position innerhalb von geschlossenen Räumen, die Daten der Sensorwerte, welche zum Auslösen des Notrufs geführt haben, der Notruftyp (willentlich oder unwillentlich), definierte organisatorische Maßnahmen zur Einleitung von Rettungsmaßnahmen.

3. Kategorien von Datensubjekten:

- | | |
|---|--|
| ☐ Kunden | ☐ Besucher |
| ☐ Veranstaltungsteilnehmer | ☐ Service-Benutzer |
| ☐ Kommunikationsteilnehmer | ☐ Abonnenten |
| ☐ Interessierte | |
| ☐ Lieferant und/oder Dienstleister (individuelle Ansprechpartner bei diesen Anbietern) | |
| ☒ Mitarbeiter | ☐ Bewerber |
| ☒ Ehemalige Mitarbeiter | ☐ Auszubildende/ Praktikanten |
| ☐ Mitarbeiter Angehörige | ☐ Berater |
| ☐ Handelsvertreter | ☐ Aktionäre / Organe |
| ☐ Ansprechpartner für Unternehmen | ☐ Lieferanten und Dienstleister |
| ☐ Geschäftspartner | |
| ☐ andere bitte angeben: ----- | |

4. Art der personenbezogenen Daten (Datenarten):

Allgemeine Daten / Private Kontaktinformationen:

- | | |
|--|---|
| ☒ Namen (einstellbar) | ☐ Bilddateien/ Personenprofile |
| ☐ Private Adressdaten | ☐ Geburtsdaten / Alter |
| ☐ Ausweisdaten / IDs (z.B. Pass, Führerschein, Sozialversicherungsnummer) | |
| ☐ andere bitte angeben: _____ | |

Vertragsdaten:

- | | |
|---|---|
| ☐ Abwicklungs-Zahlungsdaten | ☐ Bankverbindungs-/Kreditkartendaten |
| ☐ Finanzlage/ Kreditwürdigkeit | ☐ Vertrags- / Nutzungshistorien |
| ☐ andere bitte angeben: _____ | |

Berufliche Daten:

- | | |
|--|---|
| ☐ Persönliche Daten | ☐ Positions- und Beschäftigungsdetails |
| ☐ Performance Management | ☐ Qualifikation und Ausbildung Details |
| ☐ Lohn-/Gehalts- Sozialversicherungsdaten | ☐ Arbeitszeit-, Abwesenheitsdaten |
| ☐ andere bitte angeben: _____ | |

Dienste- und IT-(Nutzung) Daten:

- | | |
|--|--|
| ☒ Gerätekennungen | ☒ Nutzungs- und Verbindungsdaten |
| ☐ Bild-/Videodaten | ☒ Telekommunikationsdaten / Nachrichteninhalte |
| ☐ Audio-/Sprachdaten | ☒ Identifikationsdaten / IDs |
| ☒ Zugangsdaten | ☐ Autorisierung/Zulassungen |
| ☐ Metadaten | |
| ☐ andere bitte angeben: _____ | |

Besondere Kategorien personenbezogener Daten:

- | | |
|--|---|
| ☐ Rassistische / Ethnische Herkunft | ☐ Religiöse / weltanschauliche Überzeugungen |
| ☐ Gesundheitsdaten | ☐ Politische Meinungen |
| ☐ Biometrische Daten | ☐ Genetische Daten |
| ☐ Gewerkschaftszugehörigkeit | ☐ Daten zum Sexualleben / sexuellen Orientierung |
| ☐ Straftaten, Verurteilungen oder Urteile | |
| ☐ andere bitte angeben: _____ | |

ANHANG 2:

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

Nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen sind für die im Vertrag genannte Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer implementiert:

1. Zutrittskontrolle

Verwehrung des Zutritts / Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (z. B. durch physikalische Objektsicherung: Zaun, Pfortner, Personenschleuse, Drehkreuz, mit Ausweisleser geschützte Tür, Kameraüberwachung; Organisatorische Objektsicherung, Regelung der Zutrittsberechtigungen, Registrierung der Zutritte):

☒	Alarmanlage
☒	Automatisches Zugangskontrollsystem
☒	Schließsystem mit Codesperre
☒	Biometrische Zugangssperren
☒	Lichtschranken/Bewegungsmelder
☒	Manuelles Schließsystem inklusive Schlüsselregelung (Schlüsselbuch, Schlüsselausgabe)
☒	Protokollierung der Besucher
☒	Sorgfältige Auswahl von Wachpersonal
☒	Chipkarten-/ Transponder-Schließsystem
☒	Videoüberwachung der Zugänge
☒	Sicherheitsschlösser
☒	Personenkontrolle beim Pfortner/Empfang
☒	Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
☒	Tragepflicht von Mitarbeiter-/Gästeausweisen
☐	Sonstiges:

2. Zugangskontrolle / Benutzerkontrolle

Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (z. B. Bildschirmschoner mit Passwort):

☒	Authentifikation mit Benutzername / Passwort (Passwortvergabe erfolgt auf Basis der gültigen Passwortregelungen)
☒	Einsatz von Intrusion-Detection-Systemen
☒	Einsatz von Anti-Viren-Software
☒	Einsatz einer Software-Firewall
☒	Erstellen von Benutzerprofilen
☒	Zuordnung von Benutzerprofilen zu IT-Systemen
☒	Einsatz von VPN-Technologie
☒	Verschlüsselung von mobilen Datenträgern
☒	Verschlüsselung von Datenträgern in Laptops / Notebooks
☒	Einsatz von zentraler Smartphone-Administrations-Software (z.B. zum externen Löschen von Daten)
☐	Sonstiges:

3. Zugriffskontrolle / Datenträgerkontrolle /Speicherkontrolle

Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern, (Datenträgerkontrolle) Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle). Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugang haben (z. B. durch Berechtigungskonzepte, Passworte, Regelungen bei Austritt und Versetzung von Mitarbeitern.) (Zugriffskontrolle):

☒	Rolle und Berechtigungen auf Basis „Need to Know Prinzip“
☒	Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduziert
☒	Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
☒	physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung
☒	Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern
☒	Verwaltung der Rechte durch definierte Systemadministratoren
☒	Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
☒	Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
☒	Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern (DIN 66399)
☒	Protokollierung der Vernichtung
☐	Sonstiges:

4. Weitergabekontrolle / Transportkontrolle

Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt wird (z.B. durch starke Verschlüsselung bei Datenübertragung, verschlossener Umschlag bei (Haus-) Postversendung, verschlüsselte Speicherung auf Datenträger):

☒	Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln
☒	Verschlüsselte Datenübertragung im Internet (z.B. HTTPS, SFTP, etc.)
☒	E-Mail-Verschlüsselung
☒	Dokumentation der Empfänger von Daten und der Zeitspannen der geplanten Überlassung bzw. vereinbarter Löschfristen
☒	Beim physischen Transport: sorgfältige Auswahl von Transportpersonal und –fahrzeugen
☒	Weitergabe von Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form
☒	Beim physischen Transport: sichere Transportbehälter/-verpackungen
☐	Sonstiges:

5. Eingabekontrolle / Übertragungskontrolle

Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind, z. B. durch Protokollierung (Eingabekontrolle). Je nach System, Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle):

☒	Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
☒	Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
☒	Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
☒	Erstellen einer Übersicht, aus der sich ergibt, mit welchen Applikationen welche Daten eingegeben, geändert und gelöscht werden können.

☒	Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind
☐	Sonstiges:

6. Verfügbarkeitskontrolle /Wiederherstellung / Zuverlässigkeit / Datenintegrität

Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit). Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit). Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität). Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle) z. B. durch Implementierung entsprechender Backup- und Disaster Recovery Konzepte:

☒	Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
☒	Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen
☒	Feuer- und Rauchmeldeanlagen
☒	Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen
☒	Testen von Datenwiederherstellung
☒	Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
☒	In Hochwassergebieten: Serverräume über der Wassergrenze
☒	Klimaanlage in Serverräumen
☒	Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
☒	Feuerlöschgeräte in Serverräumen
☒	Erstellen eines Backup- & Recovery Konzepts
☒	Erstellen eines Notfallplans
☐	Sonstiges:

7. Trennungsgebot / Trennbarkeit

Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (z. B. durch logische Trennung von Kundendaten, spezielle Zugriffskontrollen (Berechtigungskonzept), Trennung von Test- und Produktionsdaten.) Nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen sind für die im Vertrag genannte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer implementiert:

☒	physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
☒	Versehen der Datensätze mit Zweckattributen/Datenfeldern
☒	Festlegung von Datenbankrechten
☒	Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
☒	Bei pseudonymisierten Daten: Trennung der Zuordnungsdatei und der Aufbewahrung auf einem getrennten, abgesicherten IT-System
☒	Trennung von Produktiv- und Testsystem
☐	Sonstiges:

8. Liste der Unterauftragnehmer

Im Falle des Einsatzes von Unterauftragnehmern (z.B. für das Hosting, Bereitstellung von Rechenzentrumsfläche, Betriebssoftware zur Verarbeitung personenbezogener Daten) für die genannte Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist über entsprechende Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen beim jeweiligen Unterauftragnehmer geregelt.

Folgende Unterauftragnehmer sind beauftragt:

Unternehmen (Bezeichnung (einschl. Gesellschaftsform)), Sitz)	Einsatzzweck	Ort der Datenverarbeitung	Schutzniveau (AVV, Standardvertragsklauseln, BCR, Zertifikate, etc)
ecotel communication AG	Auto - Call	Prinzenallee 11 - 40549 Düsseldorf	Rechenzentrum (ISO 27001 -zertifiziert)
IONOS Cloud GmbH	Hosting (ausschließlich Deutschland)	Elgendorfer Str. 57 56410 Montabaur	Rechenzentrum (ISO 27001, ISO 50001-zertifiziert)
Themis Gesellschaft für Schutz und Sicherheit mbh	24/7-Alarmannahme und Notfallbearbeitung	Berthelsdorfer Str. 111a, 09599 Freiberg	Zertifiziert ISO 9001:2015

Anhang 3 - Die Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter)

Verweise auf verschiedene Artikel der Richtlinie 95/46/EG in den nachstehenden Standardvertragsklauseln werden als Verweise auf die relevanten und entsprechenden Artikel in der DSGVO behandelt.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist, haben der Auftraggeber (als Datenexporteur) und Auftragnehmer (als Datenimporteur), einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet, folgende Vertragsklauseln (die „Klauseln“ oder „Standardvertragsklauseln“) vereinbart, um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Annex 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten. Zusätzliche Bestimmungen sind *kursiv* gedruckt.

Klausel 1. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(a) die Ausdrücke „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;

(b) der „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;

(c) der „Datenimporteur“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;

(d) der „Unterauftragsverarbeiter“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;

(e) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;

(f) die „technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere, wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Klausel 2. Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Annex 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

Klausel 3. Drittbegünstigtenklausel

(1) Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.

(2) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen

des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.

(3) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.

(4) Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

Klausel 4. Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

(a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;

(b) er den Datenimporteure angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;

(c) der Datenimporteure hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Annex 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;

(d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;

(e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;

(f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder so bald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, dass kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;

(g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteure oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;

(h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Annex 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;

(i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteure nach diesen Klauseln verlangt; und;

(j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

Klausel 5. Pflichten des Datenimporteurs

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass

- (a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten, die in Annex 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- (d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über:
 - (i) alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
 - (ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
 - (iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- (e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;
- (f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- (g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Annex 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
- (h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;
- (i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
- (j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

Klausel 5a: Mitteilungspflichten

1. Der Datenimporteur verpflichtet sich, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (ggf. mit Hilfe des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er:

- (a) ein rechtsverbindliches Ersuchen einer Behörde nach dem Recht des Bestimmungslandes um Offenlegung der gemäß diesen Klauseln übermittelten personenbezogenen Daten erhält; diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage für das Ersuchen und die erteilte Antwort enthalten;*

(b) von einem direkten Zugriff öffentlicher Stellen auf gemäß diesen Klauseln übermittelte personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Bestimmungslandes Kenntnis erlangt; eine solche Mitteilung muss alle dem Importeur zur Verfügung stehenden Informationen enthalten.

2. Falls es dem Datenimporteur untersagt ist, den Datenexporteur und / oder die betroffene Person zu benachrichtigen, erklärt sich der Datenimporteur bereit, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, um so viele Informationen wie möglich und so schnell wie möglich zu übermitteln. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Bemühungen zu dokumentieren, um sie auf Anfrage des Datenexporteurs nachweisen zu können.

3. Soweit nach dem Recht des Bestimmungslandes zulässig, verpflichtet sich der Datenimporteur, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen möglichst viele relevante Informationen über die eingegangenen Anfragen zu übermitteln (insbesondere Anzahl der Anfragen, Art der angefragten Daten, anfragende Behörde(n), ob Anfragen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.).

4. Der Datenimporteur verpflichtet sich, die Informationen nach den Absätzen 1 bis 3 für die Dauer des Vertrages aufzubewahren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

5. Die Absätze 1 bis 3 gelten unbeschadet der Verpflichtung des Datenimporteurs gemäß Klausel 5 Abschnitt (a), den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

Klausel 5b: Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

1. Der Datenimporteur erklärt sich bereit, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungersuchens nach dem Recht des Bestimmungslandes zu überprüfen, insbesondere, ob es im Rahmen, der der ersuchenden Behörde eingeräumten Befugnisse bleibt, und alle verfügbaren Rechtsmittel auszuschöpfen, um das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Prüfung zu dem Schluss kommt, dass es nach dem Recht des Bestimmungslandes Gründe dafür gibt. Bei der Anfechtung eines Ersuchens hat der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen zu beantragen, um die Wirkungen des Ersuchens auszusetzen, bis das Gericht in der Sache entschieden hat. Er gibt die angeforderten personenbezogenen Daten erst dann weiter, wenn er nach den geltenden Verfahrensvorschriften dazu verpflichtet ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Verpflichtungen des Datenimporteurs gemäß Ziffer 5 Abs. (b).

2. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine rechtliche Beurteilung sowie die Anfechtung des Auskunftersuchens zu dokumentieren und, soweit nach dem Recht des Bestimmungslandes zulässig, dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen. Er wird sie auch der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung stellen.

3. Der Datenimporteur erklärt sich bereit, bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens das zulässige Mindestmaß an Informationen auf der Grundlage einer angemessenen Auslegung des Ersuchens zur Verfügung zu stellen.

Klausel 6. Haftung

(1) Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur oder Datenimporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.

(2) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.

(3) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das

des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

4. Der Datenimporteur stellt die betroffene Person auf der Grundlage verschuldensunabhängiger Haftung von allen Schäden frei, die durch den Zugriff von Behörden des Staates, in dem der Datenimporteur seinen Sitz hat, auf die Daten der betroffenen Person entstehen.

Klausel 7. Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

(1) Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:

- a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
- b) die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

Klausel 8. Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

(1) Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteur und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.

(3) Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9. Anwendbares Recht.

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

Klausel 10. Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

Klausel 11. Vergabe eines Unterauftrags

(1) Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss. Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.

(2) Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6, Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.

(3) Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

(4) Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendem Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

Klausel 12. Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste

(1) Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.

(2) Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Annex 1

Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, sind die Einzelheiten der Datenübermittlung in Annex 1 der AVV aufgeführt.

Annex 2

Sofern zwischen den Parteien keine zusätzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für Datenübermittlungen gemäß Anlage 3 zur AVV vereinbart werden, gelten die in Anlage 2 zur AVV dargestellten Maßnahmen.

Urheberrecht und Schutz der Unterlagen

Der Inhalt dieses Dokuments, insbesondere der AVV und die Technischen und Organisatorischen Maßnahmen (TOMs), ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung, Weitergabe, Veröffentlichung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung – auch auszugsweise – nicht gestattet. Verstöße werden rechtlich verfolgt.